

### INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

# News

Nr. 1/Mai 2012

#### Inhalt

Vertiefung ins liechtensteinische Steuergesetz

Im besten Interesse des Kunden



Unternehmer sind der Inbegriff von Verantwortung: sie sind gewillt, eine vorgegebene Sicherheitszone gegen die unternehmerische Freiheit und die damit verbundenen Risiken einzutauschen sowie Zeit, Geld und Innovationsgeist zu investieren. Sie haben den Mut, eingetretene Pfade zu verlassen und die damit zusammenhängende unternehmerische Verantwortung auf sich zu nehmen. Unternehmer sind der Motor für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Alle grossen Innovationen in der Vergangenheit

## Mut zur Verantwortung

stammten von Individuen, die ihre schöpferische Kraft frei entfalten konnten.

Deshalb sollte dem Unternehmertum gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten «Flügel» verliehen werden, anstatt es mit übermässigen Regulierungen zu hemmen. Durch Überregulierung wird einerseits die unternehmerische Kreativität untergraben, was sich negativ auf die Innovationsfähigkeit auswirkt. Andererseits wird die unternehmerische Freiheit eingeschränkt und dem Unternehmer – durch eine Vorwegnahme von wesentlichen Entscheidungen – die Verantwortung entzogen. In der Konsequenz werden Fortschritt, Produktivität und Wirtschaftswachstum von Mittelmässigkeit, Bürokratie und Problemorientierung verdrängt.

Eine solche Entwicklung konnte in den vergangenen Jahrzehnten in der Finanzdienstleistungsindustrie beobachtet werden. Übermässige staatliche Regulierungen (z.B. durch wenig zweckdienliche Corporate Governance Regeln oder Compliance Vorschriften) aber auch unternehmensinterne Bestimmun-

gen enthoben den einzelnen Akteur vermehrt aus der Verantwortung gegenüber dem Kunden und führten dazu, dass das Problemdenken die Lösungsorientierung überlagerte. In der Konsequenz schränkte diese Entwicklung das Handeln des Einzelnen ein und förderte eine starke Angebotsorientierung. Die Finanzdienstleistungsindustrie war zu stark mit sich selbst beschäftigt. Nicht mehr der Kunde und seine Bedürfnisse standen an vorderster Stelle, sondern die «Notwendigkeit» der eigenen Institution.

Die Interessen und Bedürfnisse der Kunden sind wieder in den Mittelpunkt zu rücken. Die Dienstleister in der Wirtschaft und im Finanzwesen wollen innovativ und zukunftsorientiert handeln und ihre Verantwortung gegenüber dem Kunden wahrnehmen können.

Die Zukunft liegt im unternehmerischen Denken und im Mut zu mehr Verantwortung. Die Kundenbetreuung soll im besten Interesse des Kunden erfolgen können.

Michael von Liechtenstein

## Vertiefung ins liechtensteinische Steuergesetz

In den I&F-News Nr. 3/Dezember 2010\* gaben wir einen ersten Überblick über das neue liechtensteinische Steuergesetz. In dieser Ausgabe geben wir einen vertieften Einblick in die relevanten Aspekte einer ordentlichen Besteuerung nach neuem Steuergesetz.

Zu Beginn sei erwähnt, dass die ursprünglich geplante fünfjährige Übergangsfrist vom alten zum neuen Steuergesetz leicht angepasst und vom Gesetzgeber auf drei Jahre festgesetzt wurde. Für die Praxis bedeutet diese Anpassung, dass alle Kundenstrukturen, die noch nach dem alten Steuergesetz errichtet wurden (d.h. vor dem 01. Januar 2011), bis Ende 2013 ins neue Steuergesetz zu überführen sind. Die Besteuerung nach dem neuen Steuergesetz erfolgt alsdann beginnend mit dem Geschäftsjahr 2014.

Mit Ausnahme von Trusts und den steuerbefreiten Rechtsträgern wie z.B. die gemeinnützige Stiftung, unterliegen juristische Personen in der Folge einer der folgenden Besteuerungskategorien:

- Ordentliche Besteuerung oder
- Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS).

Ob eine Kundenstruktur ordentlich oder als PVS zu besteuern ist, kann nicht generell sondern muss im Einzelfall beurteilt werden. Im Allgemeinen kann sich eine juristische Person als PVS qualifizieren, wenn sie ausschliesslich vermögensverwaltend tätig ist und keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des europäischen Beihilferechts ausübt.

## Die ordentliche Besteuerung in ihren Grundzügen:

Steuerbare Reinerträge von juristischen Personen unterliegen einer Ertragsteuer von 12,5% (Flat-Rate). Die Mindestertragsteuer beträgt in jedem Fall CHF 1'200 p.a. Im inter-

nationalen Vergleich ist dies eine äusserst moderate Besteuerung. Der steuerpflichtige Reinertrag errechnet sich aus der Summe der Erträge abzüglich den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sowie eines gewährten Eigenkapital-Zinsabzuges.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, gewährt das liechtensteinische Steuergesetz eine Reihe von steuerfreien Erträgen, wie z.B.:

- Ausländische Betriebsstättenergebnisse.
- Miet- und Pachterträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken.
- Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an in-/ausländischen juristischen Personen.
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen an in-/ausländischen juristischen Personen.
- Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen.
- Inländische Grundstückgewinne (sofern sie im Inland der Grundstückgewinnsteuer unterliegen) sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung von ausländischen Grundstücken.

Wie dies in anderen Jurisdiktionen bereits der Fall ist, werden in der ordentlichen Besteuerung in Zukunft auch wesentliche Themenkreise wie bspw. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen oder verdeckte Gewinnausschüttungen und Gewinnvorwegnahmen bzw. der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz (at arm's length principle) eine Rolle spielen.

#### Eigenkapital-Zinsabzug:

Der Eigenkapital-Zinsabzug stellt einen geschäftsmässig begründeten Zinsaufwand dar und mindert die Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuer. Mit dieser Lösung wird Eigenkapital auf «Augenhöhe» zum Fremdkapital gehoben: ein möglicher Kostenunterschied wird reduziert resp. bei gleichlautenden Zinssätzen für Eigen- und Fremdkapital sogar neutralisiert.

Die liechtensteinische Steuerverwaltung legt den Zinssatz für den Eigenkapital-Zinsabzug jeweils jährlich fest. Für das Jahr 2011 beträgt der Zinssatz 4%. Der abzugsfähige Zinsaufwand wird auf der Basis des modifizierten Eigenkapitals errechnet.

Das modifizierte Eigenkapital wird wie folgt berechnet:

- Einbezahltes Grund-, Stamm- oder Anteilskapital
- + eigenes Vermögen darstellende Reserven
- + gewichtetes Ergebnis des laufenden Jahres (50 % des Jahresergebnisses)

#### Rechenbeispiel 1:

	Beträge in CHF:			
Eigenkapital:	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
Gewinn:	80'000	120′000	180′000	260′000
Eigenkapitalrendite:	5,33%	8,00%	12,00%	17,33%
Eigenkapitalzinsabzug (2011): 4%	60′000	60′000	60′000	60′000
Steuerpflichtiger Reinertrag:	20′000	60′000	120′000	200'000
Ertragsteuersatz: 12,5%	2′500	7′500	15′000	25′000
Effektiver Ertragsteuersatz:	3,13%	6,25%	8,33%	9,62%

- +/- Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen (zeitanteilig gewichtet)
- eigene Anteile
- Beteiligungen an juristischen Personen
- ausländisches Grundstückreinvermögen
- ausländisches Betriebsstättenreinvermögen
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- = modifiziertes Eigenkapital

Das Rechenbeispiel 1 zeigt auf, wie stark (abhängig von der Eigenkapitalrendite) der Eigenkapital-Zinsabzug den effektiven Ertragsteuersatz zu senken vermag.

#### Liechtensteinische IP-Box-Regelung:

Die IP-Box-Regelung gewährt juristischen Personen, die immaterielle Wirtschaftsgüter entwickeln und verwerten bzw. Forschung und Entwicklung betreiben, eine begünstigte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten. 80% der Summe der positiven Einkünfte können als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden, die restlichen 20% der Einkünfte werden mit dem regulären Ertragsteuersatz von 12,5% besteuert. Unterm Strich führt die begünstigte Besteuerung damit zu einem effektiven Steuersatz von 2,5%.

Von den Einnahmen aus Immaterialgüterrechten können alle mit den Rechten zusammenhängenden Aufwendungen (einschliesslich Abschreibungen und Finanzierungskosten) abgezogen werden. Das Rechenbeispiel 2 veranschaulicht dies.

Die IP-Box-Regelung kann angewendet werden auf Immaterialgüterrechte, die nach dem 01.01.2011 geschaffen oder erworben worden sind und durch die Eintragung in ein Register geschützt sind.

#### Schlussfolgerungen:

Die ordentliche Besteuerung nach dem neuen liechtensteinischen Steuergesetz ist ohne Zweifel attraktiv. Der Eigenkapital-Zins-

#### Rechenbeispiel 2:

	Beträge in CHF:
Einnahmen aus Immaterialgüterrecht:	100′000
Abschreibungen:	50'000
Finanzierungskosten:	5′000
Verwaltungskosten:	15′000
Total Aufwendungen:	70′000
Positive Einkünfte (= Nettoertrag):	30′000
minus 80% Sonderabzug:	24′000
Steuerpflichtiger Reinertrag:	6′000
Ertragsteuersatz: 12,5%	750
Effektive Steuerbelastung auf Nettoertrag:	2,5%

abzug führt zu einer Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital. Dadurch soll vermieden werden, dass unternehmerische Entscheidungen von steuerrechtlichen Überlegungen überlagert werden. Die IP-Box-Regelung entspricht den europarechtlichen Bestimmungen, was zu Rechtssicherheit führt.

Weitere wesentliche Standortvorteile Liechtensteins im Hinblick auf die Besteuerung (insbesondere von Holdingstrukturen) sind:

- Die Befreiung von Dividenden und Kapitalgewinnen aus Beteiligungen in Kombination mit dem Eigenkapital-Zinsabzug führt in vielen Fällen dazu, dass nur die Mindestertragsteuer von CHF 1'200 relevant ist.
- Das Gruppenbesteuerungssystem erlaubt, im selben Jahr Verluste in der Höhe des Beteiligungsausmasses mit Gewinnen anderer nationaler und internationaler Konzerngesellschaften auszugleichen.
- Die Verlustverrechnungsmöglichkeit erlaubt, Verluste unbeschränkt vorzutragen und mit späteren Gewinnen zu verrechnen.
  Gleichfalls können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten mit dem steuerpflichtigen Ertrag verrechnet werden.

Zudem vereinfacht das neue Steuergesetz den Abschluss von Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (DBA) und fördert somit die Anerkennung und Rechtssicherheit von liechtensteinischen Rechtsträgern im Ausland.

Die liechtensteinische Regierung ist darum bestrebt, das Netz an DBAs kontinuierlich zu erweitern. Mit der Unterzeichnung eines DBAs mit Deutschland (als einer der grössten Handelspartner) ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Meilenstein erreicht. Durch die Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus solchen DBAs ergeben, können wir in Zukunft – bei einem entsprechenden Kundenbedarf – erweiterte Lösungen entwickeln.

<sup>\*</sup> Ein kleiner Hinweis an dieser Stelle: Sie können die bisherigen 1&F-News unter www.iuf.li > Publikationen abrufen. Eine aktuelle Übersicht zur Entwicklung der internationalen Steuerabkommen können Sie unter www.regierung.li > Ressort Finanzen abrufen.

## Im besten Interesse des Kunden



Graf Francis von Seilern-Aspang Chief Executive Officer

Geschätzte Leserschaft

Wo Vermögen vorhanden ist, sind Verlustrisiken und Gefahren nicht weit entfernt.

In früheren Zeitaltern gingen die Risiken und Gefahren vor allem aus von Kriegen oder von Übergriffen aus den eigenen familiären Reihen. So verwundert es denn auch nicht, dass sich beispielsweise im England des Mittelalters das Konzept des «Trusts» entwickelte in der Absicht, damit Grundbesitz und Vermögen schützen zu können.

Auch heute ist Vermögen mehr denn je gefährdet. Wirtschafts- und Finanzkrisen führen zu ökonomischen Unsicherheiten, schüren die Inflationsgefahr und damit die Gefahr eines Vermögensverlusts. Hochverschuldete Staaten fördern ungesunde politische Zwänge zu Tage und begünstigen konfiskationsähnliche Massnahmen im Bereich der Steuern. Innerfamiliäre Konflikte wie beispielsweise Verschwendungssucht, Scheidung oder Erbgang können zu nicht kalkulierbaren Konsequenzen für das Familienvermögen führen. Die Bedrohung für Vermögen ist real.

Vermögen aufzubauen bedingt einen kontinuierlichen Arbeitseinsatz, Vermögen auszugeben oder zu verlieren ist einfach und rasch passiert. Mit einer frühzeitigen Vermögensplanung und mit flankierenden Schutzmassnahmen kann dem Gegensteuer gegeben werden. So trägt beispielsweise die «Verselbstständigung» von gewissen Vermögenswerten dem Vermögensschutz Rechnung. Ein bewusstes und frühzeitiges «sich Auseinandersetzen» mit dem Vermögen wiederum trägt dem langfristigen Vermögenserhalt Rechnung.

## Warum soll Privatvermögen geschützt und erhalten werden?

Im Verlaufe eines Lebens sollte sich irgendwann die Erkenntnis einstellen, dass Privatvermögen auch Verantwortung bedeutet. Die Verantwortung gegenüber früheren und zukünftigen Generationen, gegenüber den Familienmitgliedern, gegenüber der Wirtschaft und der Gesellschaft. Einerseits kann Privatvermögen die Unabhängigkeit und die persönliche Entwicklung von Familienmitgliedern ganz entscheidend fördern, weil sich damit beispielsweise die Möglichkeiten in der Aus- und Weiterbildung erweitern oder unternehmerische Projekte finanzieren lassen. Andererseits kann Privatvermögen aber auch ganz gezielt karitative und gemeinnützige Zwecke unterstützen. Zudem wird Privatvermögen meist mit einem langfristigen Fokus investiert und fliesst direkt oder indirekt in Wirtschaft und Gesellschaft ein. Die Aufzählung an Beispielen liesse sich fortsetzen. Privatvermögen leistet positive Beiträge, deshalb ist es wichtig und richtig, Privatvermögen zu schützen und zu erhalten.

Die weltweiten Ereignisse der vergangenen Jahre haben ein Umfeld der Unruhe und Unsicherheit gefördert. Dementsprechend suchen die Menschen wieder vermehrt nach Stabilität und Sicherheit. Liechtenstein ist ein Land, das sich seit Jahrzehnten durch politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität auszeichnet. Auch wenn bestimmte Ereignisse in den letzten Jahren kurzfristig zu Unsicherheiten geführt haben, so hat der liechtensteinische Finanzplatz doch beachtliche Bodenhaftung bewiesen. Es ist den Akteuren gelungen, schrittweise Massnahmen einzuleiten, mit denen sich der Weg in eine aus-

sichtsreiche Zukunft ebnen lässt. Der liechtensteinische Finanzplatz steht in der jahrzehntelangen Tradition des Vermögensschutzes und des Vermögenserhalts. Vorhanden sind die notwendige Erfahrung und das Know-how, mit denen Strukturen zum Zweck des Vermögensschutzes und des Vermögenserhalts entwickelt und umfassend betreut werden können. Liechtenstein ist nach wie vor ein idealer Standort für Privatvermögen, und vermehrt auch für Unternehmertum. Dass liechtensteinische Strukturen «lediglich der Steuervermeidung dienen» ist zu einfach gedacht und entspricht nicht den Tatsachen – auch wenn bestimmte Medien dies immer wieder gerne berichten.

#### «Generalunternehmer» im besten Interesse des Kunden:

Wir von Industrie- und Finanzkontor haben durch unsere jahrzehntelange Berufserfahrung ein spezifisches Verständnis entwickelt für die Probleme und Schwierigkeiten von vermögenden Familien. Mit diesem Verständnis analysieren wir die unterschiedlichen Familien- und Vermögenssituationen, erarbeiten wir massgeschneiderte Lösungen und beraten wir zu den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Möglichkeiten. Wir entwickeln, errichten und administrieren rechtliche Strukturen, die dem tatsächlichen Bedarf eines Kunden entsprechen und ihn die langfristig angestrebten Familien- und Vermögensziele erreichen lassen. Wir beobachten laufend die für eine Kundenstruktur relevanten Rahmenbedingungen, da sich daraus im Verlauf der Zeit ein Anpassungsbedarf ergeben kann. Die Anpassungsfähigkeit von Strukturen ist ein zentrales Element des Vermögensschutzes und Vermögenserhalts.

Mut zur Verantwortung bedeutet für uns, als «Generalunternehmer» im besten Interesse des Kunden tätig zu sein.

Francis von Seilern-Aspang